

Wichtige Aspekte für Ihre Selbständigkeit in Deutschland

Die Checkliste gibt Ihnen die Übersicht über die Voraussetzungen für eine Selbständigkeit in Deutschland.

Das haben Sie bereits:	Einen Aufenthaltstitel: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zum Studieren (§ 16 Abs. 1 AufenthG) <input type="checkbox"/> Zur Jobsuche nach dem Studium (§ 16 Abs. 4 AufenthG) Hinweis: Nach Studienabschluss haben Sie zur Planung und Umsetzung Ihrer Selbständigkeit 18 Monate Zeit.
Das brauchen Sie:	Einen Aufenthaltstitel: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 2a AufenthG) <input type="checkbox"/> Für Ausländer/innen, die sich freiberuflich selbständig machen wollen (§ 21 Abs. 5 AufenthG) <input type="checkbox"/> Bei Studierenden wird der Aufenthaltstitel erweitert (von § 16 zu § 21 Abs. 6 AufenthG)
Voraussetzungen der Ausländerbehörde, die von Ihnen zu erfüllen sind, um den Aufenthaltstitel für eine selbständige gewerbliche Tätigkeit zu erhalten:	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sie haben einen gültigen Reisepass Ihres Heimatlandes. <input type="checkbox"/> Es besteht kein Grund für eine Ausweisung z. B. Straftat. <input type="checkbox"/> Sie können mit der geplanten Tätigkeit Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen finanzieren (Absolventen/innen). <input type="checkbox"/> Bescheinigung einer Krankenversicherung. Hinweis: Der Zeitpunkt der Einreichung der Bescheinigung ist unterschiedlich. <input type="checkbox"/> Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit für Absolventen/innen muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschul- ausbildung erworbenen Kenntnissen erkennen lassen (siehe Rückseite). Hinweis: Dies ist die Regel, aber es gibt Ausnahmen. <input type="checkbox"/> Sie haben einen Businessplan (siehe Rückseite) und Ihren Lebenslauf (Berufserfahrungen und Qualifikationen) erstellt.
Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit anstreben, benötigen Sie zusätzlich folgende Unterlagen:	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Evtl. Referenzen <input type="checkbox"/> Evtl. Erlaubnis zur Ausübung des Berufes (z. B. wie bei Architekten, Ärzten u.a. reglementierten Berufen)
Hinweis: Die Ausländerbehörde kann weitere individuelle Nachweise einfordern.	
AUF DIE RÜCKMELDUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE WARTEN	
Haben Sie eine positive Rückmeldung von der Ausländerbehörde erhalten,	
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> müssen Sie für eine selbständige gewerbliche Tätigkeit Ihr Gewerbe anmelden (Gewerbeamt). Hinweis: Die Anmeldegebühr beträgt zwischen 10 und 40 Euro. <input type="checkbox"/> Für eine freiberufliche Tätigkeit benötigen Sie eine Steuernummer (Finanzamt). Hierfür müssen Sie sich beim Finanzamt registrieren lassen. Hinweis: Spätestens vier Wochen nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit müssen Sie sich beim Finanzamt melden. 	

Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen folgende Links:

www.netzwerk-iq.de, www.existenzgruendung-iq.de, www.wir-gruenden-in-deutschland.de, www.existenzgruender.de, www.bmwi-unternehmensportal.de

Ihre Ansprechpartner/innen auf Bundesebene und vor Ort:

IQ Fachstelle Existenzgründung

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
Beyhan Özdemir, oezdemir@existenzgruendung-iq.de
Tel.: +49 (0)6131 9061855
www.existenzgruendung-iq.de, www.ism-mainz.de

Projekt „Wir gründen in Deutschland! Unterstützung für Akademiker/innen und Gründer/innen aus dem Ausland“ im Landesnetzwerk Niedersachsen

RKW Niedersachsen GmbH, Hannover
Mahzad Hoodgarzadeh, hoodgarzadeh@rkw-niedersachsen.de
Tel.: +49 (0)511 3380332
www.migrationsportal.de, www.rkw-niedersachsen.de

Projekt „Train-the-Trainer/ Wir gründen in Deutschland“ im Landesnetzwerk Bremen

RKW Nord GmbH
Katarzyna Rogacka-Michels, rogacka-michels@rkw-nord.de
Tel.: +49 (0)40 557752921
www.prozesskette-bremen.de, www.rkw-nord.de

Projekt „XeneX – Wir gründen in Deutschland!“ im Landesnetzwerk Bayern MigraNet

Ausbildungsring Ausländischer Unternehmer e.V. – AAU, Nürnberg
Vusala Ebru Zeynalova, ebru.zeynalova@aauev.de
Rainer Aliochin, ali@aauev.de
Tel.: +49 (0)911 23986680
www.migranet.org, www.aauev.de



„Wir gründen in Deutschland!“

Leitfaden für gründungsinteressierte Akademiker/innen und Studierende aus Nicht-EU-Staaten

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“



Ich will in Deutschland gründen! Was muss ich wissen?

„Ich habe mich während des Studiums mit zwei Kommilitonen zusammengetan, um nach dem Abschluss unsere Geschäftsidee umzusetzen: Apps für ein Marketingsystem gastronomischer Geschäfte. Jetzt nutzen wir jede freie Minute, damit der Unternehmensstart gelingt. Im Vergleich zu einer abhängigen Beschäftigung gehen wir ein hohes Risiko ein, aber wir sind überzeugt, dass wir das schaffen.“

Dimitri Schaible, Ukraine, Informationsmanager

Sie studieren in Deutschland oder haben kürzlich Ihr Studium beendet und möchten in Deutschland selbständig tätig sein. Dies ist auch Ihnen als Nicht-EU-Staatsbürger/innen möglich.

Vielleicht haben Sie bereits eine erste Idee für eine Gründung, die Sie in naher Zukunft realisieren möchten. Dies stellt Sie vor große Herausforderungen und viele Fragen. An welche Ansprechpersonen und an welche Behörden müssen Sie sich vor Ihrer Gründung wenden? Welche Fördermöglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung? Wie wird ein Businessplan erstellt? Zur Klärung dieser und weiterer Fragen finden Sie in dem vorliegenden Falblatt eine kompakte Übersicht wichtigster Informationen für Ihren Weg in die Selbständigkeit in Deutschland.

Diese Informationen richten sich ausschließlich an:

- Studenten/innen aus **Nicht-EU-Staaten**, die in Deutschland studieren und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen.
- Hochschulabsolventen/innen aus **Nicht-EU-Staaten**, die ihr Studium in Deutschland abgeschlossen haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG besitzen.

Was heißt Selbständigkeit in Deutschland?

Als selbständige Person sind Sie freiberuflich oder als alleinige/r oder gemeinsame/r Eigentümer/in eines Unternehmens gewerbsmäßig tätig. Zudem sind Sie frei in der Bestimmung Ihrer Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsart sowie Ihres Arbeitsortes und Sie sind nicht weisungsgebunden, d. h. Sie sind Ihr eigener Chef.

Welche ausländerrechtlichen Voraussetzungen gelten für Sie als Student/in für die Aufnahme einer Selbständigkeit?

Als Student/in aus einem Nicht-EU-Staat haben Sie viele Möglichkeiten Ihr Studium zusätzlich zu finanzieren. Eine Möglichkeit ist eine selbständige Tätigkeit, z. B. als Softwareentwickler/in, Sprachdozent/in, Dienstleister/in oder als selbständige/r Promoter/in. Aufenthaltsrechtlich ist diese Möglichkeit durch eine Änderung der Nebenbestimmung zu Ihrem Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 6 AufenthG gegeben. Allerdings muss die Ausländerbehörde Ihre selbständige Tätigkeit gesondert genehmigen. Ihre Arbeit darf vom Umfang her den Erfolg Ihres Studiums nicht gefährden und muss die Anforderungen an eine Selbständigkeit erfüllen. Der Gesetzgeber gibt an dieser Stelle keine zeitlichen Einschränkungen vor. Achten Sie bitte darauf, dass Sie nicht länger als 20 Stunden in der Woche gewerbstätig sind, da Sie sonst den Studentenstatus bei Ihrer Krankenkasse verlieren können.

Neben der Erlaubnis der Ausländerbehörde brauchen Sie als selbständige Person eine Gewerbeanmeldung (Gewerbeamt) oder als **Freiberufler/in** eine Steuernummer (Finanzamt).

Welche Voraussetzungen gelten für Sie als Hochschulabsolvent/in aus einem Nicht-EU-Staat für die Aufnahme einer Selbständigkeit?

Wenn Sie Ihr Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben, oder wenn Sie als Forscher/in oder Wissenschaftler/in eine **Aufenthaltsurlaubnis nach § 18 oder § 20 AufenthG** besitzen, kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nach § 21 Abs. 2a AufenthG erteilt werden. Hierfür müssen Sie zwei Voraussetzungen erfüllen:

- Ihre beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit Ihren an der Hochschule erworbenen Kenntnissen aufweisen, die Sie teilweise oder mittelbar brauchen. Hiermit sind Tätigkeiten gemeint, die einen akademischen Abschluss voraussetzen.
- Ihr Lebensunterhalt muss für Sie und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gesichert sein. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Ausländerbehörde, da die Lebensunterhaltskosten regional unterschiedlich ausfallen!

Wenn Sie nicht sofort nach Beendigung Ihres Studiums eine Selbständigkeit aufnehmen wollen, können Sie bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG für 18 Monate zur Planung und Umsetzung Ihrer Selbständigkeit beantragen. In diesem Zeitraum dürfen Sie jede Tätigkeit aufnehmen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Dasselbe trifft für Forscher/innen bzw. Wissenschaftler/innen zu, allerdings mit einer kürzeren Aufenthaltsdauer von sechs Monaten (§ 18c Abs. 3 AufenthG).

Das vorliegende Informationsfalblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die gesamten Informationen wurden mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte bei einer Beratungsstelle oder Ihrer Ausländerbehörde!

„Ich habe in Deutschland Biologie studiert und wollte mich selbständig machen. Das hat nur geklappt, weil ich nie aufgegeben habe und immer wieder mit der Ausländerbehörde und anderen Stellen gesprochen habe – letztendlich gab die Fürsprache meines Professors den Ausschlag für den erforderlichen Aufenthaltsstatus. Seit 2010 führe ich das Unternehmen CoGAP – mit Erfolg, wir haben zwölf Mitarbeiter und 700 Partner in ganz Deutschland.“

Hossein Askari, Iran, Diplom-Biologe

„Ich finde es ist eine Schande, dass in Ostwestfalen-Lippe alle Spinnereien verschwunden sind. Das hat mich erst recht dazu ermutigt, gerade dort ein Modelabel zu gründen. Mit »Eva Green« habe ich mich nach dem Studium dort selbständig gemacht und erhielt 2012 einen Preis des Gründercampus Niedersachsen. Das zeigt doch, dass nicht nur das Design stimmt, sondern auch die Wirtschaftlichkeit dahinter.“

Ilona Block, Aserbaidschan, Diplom-Modedesignerin

Der eigene Chef zu sein, ermöglicht Ihnen die eigene Arbeitswelt frei zu gestalten. Wann, wo und wie Sie arbeiten, entscheiden Sie selbst. Bis zur Realisierung dieser beruflichen Freiheit müssen Sie den bürokratischen Weg durchlaufen. Viele Herausforderungen sind zu meistern, die Sie aber nicht hindern sollen, Ihr Ziel zu erreichen.

